

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.171 vom 12. Januar 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2011.171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2011.171)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.171 du 12 janvier 2011

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.171 del 12 gennaio 2011

## Regeste

Die Kosten für den Lehrgang "CAS Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht" der Universität Zürich stellen keine abzugsfähigen Weiterbildungskosten dar, da mit der beruflichen Tätigkeit des Pflichtigen als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Bülach kein ausreichender Zusammenhang besteht.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2011.244

- 9 - Licht des erwähnten Bundesgerichtsentscheids vom 23. Juni 2010 (2C\_104/2010 = StR 2010, 12) ohne Weiteres als nicht abzugsfähige Berufsaufstiegskosten zu qualifizieren, da diese Ausbildung beim Pflichtigen offensichtlich zu wesentlichen Zusatzkenntnissen mit eigenem Wert führte und seine Berufsaussichten deutlich verbesserte (vgl. E. 2.3.2). cc) Schliesslich ist auch das Vorbringen des Pflichtigen, der Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit und der berufsbegleitenden Weiterbildung ergebe sich bereits daraus, dass diese vom Arbeitgeber genehmigt wurde, nicht zielführend. So hat der Arbeitgeber weder die Kosten des Lehrgangs (teilweise) übernommen noch dem Pflichtigen für den Besuch der Vorlesungen besoldeten Urlaub gewährt, sondern lediglich eine Reduktion des Arbeitspensums von 100% auf 80% bewilligt. Dies sagt jedoch über den Bezug des Lehrgangs zur Tätigkeit des Pflichtigen nichts aus, da Teilzeitpensen üblicherweise auch aus nicht beruflichen Gründen bewilligt werden. d) Nach dem Gesagten bleibt es dabei, dass zwischen dem "CAS Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht" der Universität Zürich und der Tätigkeit des Pflichtigen als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht B kein ausreichender Zusammenhang besteht, der den Abzug der diesbezüglichen Aufwendungen als Weiterbildungskosten rechtfertigen würde. Vielmehr handelt es sich hierbei um Berufsaufstiegskosten, die zu den privaten Lebenshaltungskosten zu rechnen und somit vom Pflichtigen selbst zu tragen sind.

### E. 3

In seiner Beschwerde-/Rekursschrift moniert der Pflichtige abschliessend, es könne nicht angehen, dass das kantonale Steueramt einerseits die Kosten des "LL.M. Internationales Wirtschaftsrecht" in der Steuerperiode 2010 als Weiterbildungskosten akzeptiert habe, andererseits aber diejenigen des "CAS Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht", der ja in seinem Fall letztlich das dritte Semester des LL.M.-Lehrgangs darstelle, in der Steuerperiode 2009 nicht zum Abzug zugelassen habe. Vielmehr müsste die Abzugsfähigkeit der Kosten des CAS-Lehrgangs demnach ohne Weiteres unter dem Titel des LL.M. gegeben sein, wie wenn er die vier Semester des LL.M.-Lehrgangs regulär "am

Stück" absolviert hätte. Die gegenteilige Betrachtungsweise des kantonalen Steueramts verstosse gegen Treu und Glauben. Damit verkennt der Pflichtige, dass Steuerveranlagungen allein im Dispositiv in Rechtskraft erwachsen 2 DB.2011.171 2 ST.2011.244

- 10 - und frühere Veranlagungen für die Steuerbehörden in den nachfolgenden Perioden grundsätzlich nicht verbindlich sind (vgl. BGr, 19. März 2003, 2P.292/2002; BGE 88 I 240 E. 2, 81 I 5 ff; ASA 69 793 E. 2 b; StE 1997 B 93.4 Nr. 4). Eine rechtliche Würdigung vermag darum für eine nachfolgende Taxation keine präjudizierende Wirkung zu entfalten (VGr, 28. Juni 2006, 2SB.2006.00005; BGr, 17. April 2007, 2A.400/2006). Dies gilt selbstredend auch dann, wenn sich die frühere, bereits rechtskräftige Veranlagung auf eine der streitbetroffenen Steuerperiode nachfolgende Steuerperiode bezieht, wie es vorliegend der Fall ist. Mithin hat die allfällige Gewährung des Abzugs der LL.M.-Kosten in der Veranlagung der Steuerperiode 2010 auf die Abzugsfähigkeit der Kosten des CAS in der Steuerperiode 2009 von vornherein keinen Einfluss, zumal es sich hierbei letztlich nicht einmal um eine rechtliche Würdigung desselben Sachverhalts, sondern vielmehr um die Beurteilung zweier separater (wenn auch im Ergebnis zusammenhängender) Aus- bzw. Weiterbildungen handelt. Somit kann auch darauf verzichtet werden, die Aussage des Pflichtigen bezüglich der Veranlagung der Steuerperiode 2010 zu überprüfen. Es sei indes angemerkt, dass vorliegend aufgrund der obigen Erwägungen die Voraussetzungen für einen Abzug unter dem Titel der Weiterbildungskosten mit Bezug auf den LL.M.-Lehrgang wohl ebenso wenig gegeben sind wie mit Bezug auf den CAS-Lehrgang. Eine allfällige Gewährung des Abzugs der LL.M.-Kosten durch das kantonale Steueramt würde sich demnach jedenfalls als äusserst wohlwollend erweisen.

#### **E. 4**

Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG) und steht diesem keine Parteientschädigung zu (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 2 DB.2011.171 2 ST.2011.244

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.